

- 7. Dez. 1956.

141

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Art. 3 Abs. 2, Abs. 3; 6 Abs. 5 GG; §§ 1708 Abs. 1;
1709 Abs. 1, 1710 Abs. 1; 1707; 1589 Abs. 2 BGB; §§ 12 Abs.
1 AT0; 6 Abs. 8 TO.B i.d.F. d. Tarifverträge v.6.8.1953
u. 28.12.1954; §§ 14 Abs. 2, 45 Bes.Ges. Nr. 67 Abs. 6 BV

Leitsätze:

- 1.) Art. 6 Abs. 5 GG hat keine unmittelbare normative Bedeutung. Es ist ein Rechtssatz programmatischer Art, der directive Vorschriften für die künftige Bundesgesetzgebung enthält.
- 2.) Art. 6 Abs. 5 GG ist gegenüber Art. 3 Abs. 3 GG eine Sondervorschrift und geht daher letzterer vor.
- 3.) Der Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst ist eine Beisteuer des Dienstherrn zum Unterhalt, den der Arbeitnehmer seinen Kindern gewährt oder zu gewähren hat.
- 4.) Die Regelung des Kinderzuschlags für uneheliche Kinder ist auf den Hintergrund der vom Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters und der unehelichen Mutter gegenüber ihren unehelichen Kindern zu betrachten.
- 5.) Die Regelung, daß die uneheliche Mutter den Kinderzuschlag für ihr uneheliches Kind erhält, wenn sie überwiegend für seinen Unterhalt aufkommt, während der uneheliche Vater den Kinderzuschlag nur erhält, wenn er für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommt, benachteiligt nicht die uneheliche Mutter. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist jedenfalls im Hinblick auf die Frauenrechte nicht verletzt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6.) Die Regelung, daß die uneheliche Mutter nur dann den Unterhalt für das uneheliche Kind überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen für das Kind von dritter Seite 40,-- DM monatlich nicht übersteigen, verstößt gleichfalls nicht gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- 7.) Auch eine Waisenrente ist eine Versorgungsleistung im Sinne der Nr. 67 Abs. 6 BV.

Aktenzeichen: 1 AZR 431/55

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1956

IAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 431/55
66/55 (Bremen)

141

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Verkündet
7. Dezember 1956
ez. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1956 durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr.König und Dr.Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Lübbe und Dr. Losacker für Recht erkannt:

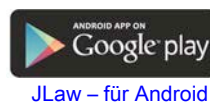
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Juli 1955
- Sa 66, '55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin ist seit dem 26. September 1951 bei dem beklagten Land als Putzfrau beschäftigt. Sie arbeitet wöchentlich 30 Stunden. Die Klägerin wird nach den Bestimmungen der TO.B für Arbeiter im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938 in Verbindung mit der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. April 1938 sowie den zu beiden Tarifordnungen ergangenen Allgemeinen Dienstordnungen und den ergänzend zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifverträgen bezahlt.

Die Klägerin hat ein uneheliches Kind ~~XXXXX~~ ~~XXXXX~~, das am 13. September 1940 geboren wurde. Sie ist Vormund dieses Kindes und hat es in ihre häusliche Gemeinschaft aufgenommen. Der Vater des Kindes ist in Russland vermisst.

Das Kind bezieht zur Zeit von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen eine Waisenrente von monatlich 32,- DM und vom Versorgungsamt Bremen eine Versorgungsrente von monatlich 21,- DM, zusammen monatlich 53,- DM.

Das beklagte Land zahlt an die Klägerin für dieses Kind kein Kindergeld.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe Anspruch auf Kindergeld gemäß §§ 5 Abs. 1 TO.B, 12 ATO, weil sie ihr uneheliches Kind versorge. Sie hat daher Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 300,- DM brutto als Teilbetrag zu zahlen.

Die Klägerin hat ausgeführt, die Bestimmung des § 12 Abs. 1 ATO verstosse jedenfalls seit dem Ablauf des 31. März 1953 gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Unter Berufung auf den Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und der Gewerkschaft ÖTV vom 1. April 1953 hat sich die Klägerin für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 1. September 1954 für insgesamt 74 Wochen einen Anspruch in Höhe von wöchentlich 5,18 DM und für die Zeit ab 2. September 1954 für 23 Wochen bis zum 8. Februar 1955 wöchentlich 6,04 DM Kinderzuschlag,

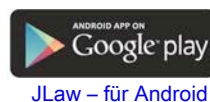


zusammen 522,24 DM, errechnet. Weiter hat die Klägerin vorge-
tragen, bei der Berechnung der Weihnachtszuwendung habe die
Beklagte nicht berücksichtigt, daß die Klägerin ihrem unehe-
lichen Kindeim eigenen Haushalt Wohnung und Unterhalt gewähre.
Deshalb habe sie nach dem Tarifvertrag vom 10. September 1954
für den Monat Dezember 1954 bei Teilbeschäftigung Anspruch
auf eine Weihnachtszuwendung von 54,- DM gehabt. Gezahlt
seien jedoch nur 19,- DM, so daß der Unterschiedsbetrag von
35,- DM noch nachzuzahlen sei. Von der Gesamtforderung auf
Zahlung von Kindergeld und Weihnachtszuwendung hat die
Klägerin jedoch zunächst und unter Vorbehalt der Geltendmachung
weiterer Ansprüche nur einen Teilbetrag von 300,- DM brutto
eingeklagt.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 28. April
1955 wurde die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Be-
rufung der Klägerin wurde durch Urteil des Landesarbeitsge-
richts Bremen vom 13. Juli 1955 bis auf einen Teilbetrag von
35,- DM netto, der der Klägerin zugesprochen wurde, unter Zu-
lassung der Revision als unbegründet zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen hat das Landesarbeitsgericht
ausgeführt, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Kinderzuschlag
nicht zu, weil sie für ihr uneheliches Kind von der Landesver-
sicherungsanstalt Oldenburg-Bremen eine Waisenrente von monat-
lich 32,- DM, ausserdem vom Versorgungsamt Bremen eine Rente
von monatlich 21,- DM erhalte. Auf Grund der einschlägigen
tariflichen Bestimmungen, insbesondere der Tarifverträge vom
6. August 1953 und 28. Dezember 1954 für Arbeiter im öffent-
lichen Dienst, seien die entsprechenden beamtenrechtlichen
Besoldungsvorschriften anzuwenden. Nach § 14 Abs. 2 Ziffer
4 des Besoldungsgesetzes i.V. mit Nr. 67 Abs. 6 der hierzu
erlassenen Ausführungsbestimmungen der Bundesminister der
Finanzen und des Inneren sei aber für die Zahlung eines
Kinderzuschlags an eine Arbeitnehmerin für ihr uneheliches
Kind Voraussetzung, daß diese den Unterhalt des Kindes als
Mutter überwiegend bestreite. Dies sei aber nur dann der
Fall, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters (Erzeugers)



oder die dem Kinde von dritter Seite zufließenden Versorgungsleistungen 40,- DM monatlich nicht übersteigen. Das Kind beziehe aber Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 53,- DM monatlich; daher bestreite die Klägerin den Unterhalt für das Kind nach den hier anzuwendenden Vorschriften nicht überwiegend. Das Landesarbeitsgericht hat weiter eingehend ausgeführt, daß und warum diese dem Beamtenrecht entnommene tarifliche Regelung weder dem Art. 6 GG, noch dem Art. 3 GG widerspreche.

Gegen dieses der Klägerin am 9. August 1955 zugestellte Urteil legte sie am 6. September 1955 Revision ein, die sie am 6. Oktober 1955 begründete.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 28. April 1955 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 300,- DM brutto zu zahlen.

Die Revision rügt Verletzung der Art. 3, 6 GG und führt aus, die Regelung des durch den Tarifvertrag vom 6. August 1953 neugefassten § 6 TO.B widerspreche dem GG. Die weibliche Arbeitnehmerin, die Mutter eines unehelichen Kindes sei, werde hinsichtlich ihres Anspruchs auf Kinderzuschlag für dieses Kind gegenüber einem männlichen Arbeitnehmer, der für sein uneheliches Kind zu sorgen habe, grundlos schlechtergestellt. Auch werde eine Arbeiterin des öffentlichen Dienstes mit einem unehelichen Kind hinsichtlich des Anspruchs auf Kinderzuschlag ungerechtfertigt schlechter behandelt als eine verheiratete Arbeiterin mit einem ehelichen Kind.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist unbegründet.

Gemäss § 12 Abs. 1 Buchst. e), f) ATO i.d.F. der Tarifverträge vom 6. August 1953 und 28. Dezember 1954 werden Kinderzuschläge als Familienlohn gewährt:

für uneheliche Kinder eines weiblichen Arbeit-

nehmers, wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Arbeitnehmer gewährt wird,

für uneheliche Kinder eines männlichen Arbeitnehmers, wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt;
in beiden Fällen jedoch nur, wenn die Vaterschaft des Arbeitnehmers festgestellt ist.

Für eheliche Kinder werden an Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes Kinderzuschläge ohne Unterschied, ob es sich um einen weiblichen oder männlichen Arbeitnehmer handelt, gewährt (§ 12 Abs. 1 Buchst. a) ATÖ). Nach § 6 Abs. 8 TO.B i.d.F.derselben Tarifverträge gelten im übrigen die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags an die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über die Gewährung von Kinderzuschlag an Bundesbeamte bestimmt nun § 14 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 i.V. mit den zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts ergangenen Gesetzen vom 30. August 1952 und 27. März 1953, " daß hinsichtlich der Kinderzuschläge den ehelichen Kindern gleichstehen uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist, und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt wird."

Ergänzend wird in Nr. 67 Abs. 6 der auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen (BV) bestimmt, " daß ein weiblicher Beamter seinem unehelichen Kind dann überwiegend den Unterhalt gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen 40,-DM. monatlich nicht übersteigen."

Diese Regelung des Kinderzuschlags im öffentlichen Dienst für Angestellte und Arbeiter verletzt nicht die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 GG. Danach sind unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Diese Bestimmung hat

keine unmittelbare normative Bedeutung. Sie wirkt nicht derogatorisch auf die bisherige Gesetzgebung. Es ist ein Rechtssatz programmatischer Art, der direktive Vorschriften für die künftige Gesetzgebung enthält (vgl. v. Mangoldt-Klein, GG 2. Aufl. 1955 Art. 6 Anm. VI; Bonner Kommentar zum GG, Art. 6 Erl. II 5; OGHBrZ NJW 1949 S. 751 u.a.). Die künftige Gesetzgebung der Bundesrepublik hat dieser verfassungsrechtlichen Anforderung Rechnung zu tragen. Ob künftige Gesetze, insbesondere auf dem Gebiete des Familienrechts, des Rechts der unehelichen Kinder und anderen Rechtsgebieten, den Anforderungen dieser Verfassungsbestimmung entsprechen, ist hier nicht zu entscheiden. Dies nachzuprüfen würde auch nicht zur Zuständigkeit des Bundesarbeitsgerichts, sondern des Bundesverfassungsgerichts gehören.

Irrig wäre die Annahme, daß vor dem GG vereinbarte Tarifverträge durch den direktiven Satz des Art. 6 Abs. 5 GG beeinflusst würden. Zwar hat der Senat verschiedentlich ausgesprochen, daß die Tarifvertragspartner bei Abschluß von Tarifverträgen an die Beachtung des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG gebunden sind (BAG 1, 258 ff). Das hat aber seinen Grund darin, daß Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG unmittelbar geltende Normen gemäß Art. 1 Abs. 3 GG sind.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist unmittelbar geltendes, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bindendes Grundrecht und nicht nur direkter Satz für die künftige Gesetzgebung des Bundes. Ausserdem ergibt sich aus Art. 6 Abs. 5 GG, daß sich die Direktive für die künftige Gestaltung des Rechts der unehelichen Kinder offensichtlich an die künftige Bundsgesetzgebung wendet, nicht jedoch auch an die Tarifverträge schliessenden Parteien.

Irrig ist der Hinweis der Revision, eine unterschiedliche Behandlung unehelicher und ehelicher Kinder verbiete sich durch die Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 GG. Dort sei ausdrücklich ausgesprochen, daß niemand wegen seiner Abstammung benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe. Unter Abstammung falle auch die Frage, ob jemand



ehelicher oder unehelicher Abstammung sei. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung der Revision richtig ist. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, so übersieht die Revision, daß Art. 6 Abs. 5 GG, der kein unmittelbar geltendes Grundrecht enthält, sondern eine Direktive für die künftige Gesetzgebung aufstellt, gegenüber Art. 3 Abs. 3 GG eine Sondervorschrift ist und daher letzterer vorgeht. Der Verfassungsgeber hat die Gestaltung des Rechts der unehelichen Kinder hinsichtlich der in Art. 6 Abs. 5 GG ausgesprochenen Gleichstellung mit den ehelichen Kindern der künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

Was den Art. 6 Abs. 4 GG betrifft, nach dem jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat, so brauchte der Senat nicht zu entscheiden, ob dieser Verfassungssatz nur die gleiche rechtliche Bedeutung hat wie der soeben erörterte Art. 6 Abs. 5 (so namentlich v. Mangoldt-Klein Art. 6 Anm. V; Bonner Kommentar zum GG, Art. 6 Erl. II 5; Giese, GG 4. Aufl. Art. 6 Erl. II 4; Nawiasky-Leusser, Komm. 2. Bayer. Verf. Art. 125 Erl. 3; Zinn-Stein, Komm. 2. Hess. Verf. Art. 30 Erl. 1; OVG Hamburg MDR 1952, S. 764) oder ob ihm eine unmittelbar normative grundrechtliche Bedeutung zukommt (so OVG Münster, JZ 1953 S. 152 u. Scheffler ebenda; s.a. BGHZ 6, 360). Auch wenn man das letztere annimmt, so ist jedenfalls ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 4 GG im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Es kann sich also nur darum handeln, ob die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Kinderzuschläge für uneheliche Kinder an männliche und weibliche Arbeitnehmer dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG) widersprechen. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn ein weiblicher Arbeitnehmer hinsichtlich eines Anspruchs auf Kinderzuschlag für sein uneheliches Kind nur seines Geschlechts wegen anders oder schlechter behandelt würde als der entsprechende männliche Arbeitnehmer. Dies trifft aber nicht zu.

Die Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 GG liegt darin, daß er in Konkretisierung des in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegten allgemeinen Gleichheitssatzes die Ermessensfreiheit des Gesetz-



gebers für Differenzierungen in der Behandlung von Mann und Frau einschränkt. Der Geschlechtsunterschied soll grundsätzlich für die rechtliche Behandlung von Mann und Frau keine Rolle mehr spielen, es sei denn, die Nichtbeachtung des Geschlechtsunterschieds würde Willkür bedeuten (BAG 1,53). Bei der Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften - hierzu gehören auch die materiellrechtlichen, das Einzelarbeitsverhältnis beherrschenden Tarifnormen (BAG 1,258) - dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechen, kommt es darauf an, ob der vom Gesetzgeber ins Auge gefasste typische Tatbestand dem Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau entsprechend geregelt ist oder nicht. Es kann nicht darauf ankommen, ob Einzelfälle denkbar sind, die, isoliert betrachtet, bei der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen ein Ergebnis herbeiführen, das unter dem Gesichtspunkt des Gleichberechtigungsgrundsatzes bedenklich erscheinen mag. Auch im Rahmen des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG gilt es, für die Prüfung einer Verfassungswidrigkeit von Gesetzesnormen festzuhalten, daß der Gesetzgeber grundsätzlich nur auf typische Tatbestände abstellen, nicht aber jeden denkbaren Einzelfall konkret regeln kann (vgl. BAG 1, 56). Deshalb können die sich mit einzelnen denkbaren Grenzfällen befassenden Ausführungen des Berufungsurteils bei der Prüfung, ob die genannten Bestimmungen über die Kinderzuschläge für uneheliche Kinder dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechen, auf sich beruhen.

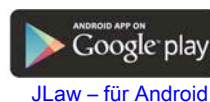
Die Regelung des Kinderzuschlags für männliche und weibliche Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit unehelichen Kindern ist nur verständlich, wenn man sie auf dem Hintergrund der vom Gesetz statuierten Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters einerseits und der unehelichen Mütter gegenüber ihren unehelichen Kindern andererseits betrachtet. Denn der Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst ist eine Beisteuer des Dienstherrn zum Unterhalt, den der Beamte, Angestellte oder Arbeiter seinen Kindern gewährt oder zu gewähren hat (vgl. Ambrosius, Das Besoldungsrecht der Beamten, 1954, S. 281).

Noch den Vorschriften des bis zu einer Neuregelung



weiterhin maßgebenden Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vater seinem unehelichen Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf (§ 1708 Abs. 1 BGB). Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten dem Kind unterhaltspflichtig (§ 1709 Abs. 1 BGB). Dieser Verpflichtung hat der Vater grundsätzlich durch Entrichtung einer Geldrente nachzukommen (§ 1710 Abs. 1 BGB). Dem entspricht die gesetzliche und von den einschlägigen Tarifen übernommene Regelung, die dem unehelichen Vater, der den vollen Unterhalt für sein Kind leistet, den Kinderzuschlag gewährt. Inwiefern diese Regelung die uneheliche Mutter benachteiligen soll, ist nicht einzusehen. Denn während der Vater des unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur dann erhält, wenn er nachweislich für den vollen Unterhalt aufkommt, seine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung also voll erfüllt, erhält ihn die Mutter des unehelichen Kindes schon dann, wenn sie nur überwiegend dem Kind den Unterhalt gewährt.

Die Revision weist nun darauf hin, daß der Vater des unehelichen Kindes im Gegensatz zu der Mutter schon dann den Kinderzuschlag bekomme, wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen habe, während die Mutter ihn in diesem Fall nicht ohne weiteres erhalte. Dabei wird aber übersehen, daß hier der Gesetzgeber einen Ausnahmefall im Auge hat. Normalerweise befindet sich das uneheliche Kind im Hausstand, jedenfalls aber bei seiner Mutter, die das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707 BGB). Dies wird vom Gesetzgeber mit Recht als typisch angesehen. Hingegen wird es für den Vater des unehelichen Kindes, der im Sinne des noch geltenden Gesetzes mit diesem nicht als verwandt gilt (§ 1589 Abs. 2 BGB), als typisch angesehen, daß er für das uneheliche Kind lediglich durch Zahlung des Unterhalts aufzukommen hat. Nimmt aber der uneheliche Vater ausnahmsweise das Kind in seinen Hausstand auf, so geht der Gesetzgeber davon aus, daß der Vater in diesem Fall auch für den



vollen Unterhalt des Kindes aufkommt. Der Gesetzgeber denkt nicht etwa daran, daß der Vater das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat und die Unterhaltsrente für das Kind von dritter Seite gezahlt wird, sondern daß der Vater durch Aufnahme des Kindes in seinen Hausstand ihm den vollen Unterhalt gewährt. Das zeigt die Wortfassung des Gesetzes wie auch des § 12 Abs. 1 Buchst. f) ATO an: "...in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise für seinen vollen Unterhalt aufkommt". Die Worte "oder auf andere Weise" beweisen, daß die erste Alternative in dem Sinne zu verstehen ist, der uneheliche Vater müsse durch die Aufnahme des Kindes in seinen Hausstand für seinen vollen Unterhalt aufkommen. Würde es in einem Ausnahmefall anders liegen, dann hätte der Vater nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes eben keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Der Vater erhält also den Kinderzuschlag immer nur bei voller Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung, während die Mutter den Kinderzuschlag schon dann erhält, wenn sie überwiegend Unterhalt leistet.

Nun wird zwar in Nr. 57 Abs. 6 der Besoldungsvorschriften (BV) zu § 14 Abs. 2 Besoldungsgesetz bestimmt, daß ein weiblicher Beamter oder eine Arbeitnehmerin des öffentlichen Dienstes nur dann den Unterhalt für ihr uneheliches Kind überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen 40,-DM monatlich nicht übersteigen. Aber auch diese Vorschrift, die die des § 14 Abs. 2 Besoldungsgesetz und die entsprechenden tariflichen Bestimmungen nur ausführt, kann nicht wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 GG angegriffen werden. Denn während der Vater des unehelichen Kindes keinen Kinderzuschlag erhält, wenn auch nur 1,-DM Unterhalt von dritter Seite für das Kind zugesteuert wird, erhält die Mutter eines solchen Kindes erst dann den Kinderzuschlag nicht, wenn Leistungen Dritter über 40,-DM hinaus dem Kind zufließen. Die Frau ist also auch in dieser Hinsicht - auf den typischen Fall abgestellt - dem Mann gegenüber nicht benachteiligt, sondern eher bevorzugt. Daher ist es auch ganz gleichgültig, ob die 40,- DM-Grenze ange-



sichts der Lebenshaltungskosten im allgemeinen gerechtfertigt ist oder nicht. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß bei der Festsetzung der 40,-DM-Grenze durchaus vertretbare Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben. Der unehelichen Mutter soll nämlich dann kein Kinderzuschlag zustehen, wenn sie von anderer Seite Unterhaltsleistungen für das Kind erhält, die wesentlich über den Betrag des Kinderzuschlags (25,-DM, bzw. 30,-DM, bzw. 35,-DM monatlich; vgl. § 1, Ia des Tarifvertrags vom 6.8.53) hinausgehen. Andernfalls würde der weibliche Arbeitnehmer nicht nur, wie schon jetzt, gegenüber dem männlichen mit unehelichem Kind, sondern auch gegenüber dem mit ehelichen Kindern besser gestellt sein. Dieser muß in aller Regel für den vollen Unterhalt seiner ehelichen Kinder allein aufkommen (vgl. Ambrosius aaO, § 14 Abs. 2 Besoldungsgesetz, Nr. 67 Abs. 6 BV, Anm. 11).

Nun hat das angefochtene Urteil festgestellt, daß für das uneheliche Kind der Klägerin von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie vom Versorgungsamt Bremen insgesamt 53,-DM monatlich, also über 40,- DM hinaus, zugesteuert werden. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsurteil mit Recht der Klägerin den Anspruch auf Kinderzuschlag für dieses Kind abgesprochen hat. Inwiefern unter Versorgungsleistungen im Sinne der Nr.67 Abs. 6 BV nur solche Leistungen verstanden werden könnten, die seitens des Arbeitgebers ohne Beitragspflicht der Arbeitnehmer gezahlt werden, oder die über den Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung hinausgehen, wie die Revision meint, ist nicht einzusehen. Denn auch eine Waisenrente ist eine Versorgungsleistung. Sie tritt ihrem Sinn und Zweck nach an die Stelle dessen, was sonst derjenige zu leisten hätte, der unterhaltspflichtig wäre. Würde der uneheliche Vater des Kindes noch leben und zum Unterhalt in der gleichen Höhe wie das Versorgungsamt beitragen, so könnte kein Zweifel daran bestehen, daß dieser Betrag anzurechnen wäre. Es ist nicht einzusehen, warum es nunmehr anders sein sollte.

Nach allem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

Lübbe

Dr. Losacker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)